

15.01.2019

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1846 vom 18. Dezember 2018
der Abgeordneten Alexander Langguth, Frank Neppe und Marcus Pretzell FRAKTIONSLOS
Drucksache 17/4628

Sexueller Missbrauch von Kindern

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Kinder können auf ihrem Weg ins Erwachsensein besonderen Gefahren ausgesetzt sein. Der § 176 StGB befasst sich mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern. In den vergangenen zehn Jahren wurden insgesamt fast 30.000 Opfer in Nordrhein-Westfalen festgestellt.¹ Die Landesregierung geht von einem „extrem hohen Dunkelfeld“ aus.²

Nach Ansicht der Landesregierung sind nur wenige Täter den Betroffenen völlig unbekannt und die meisten Täter kommen aus dem Umfeld ihrer Opfer beziehungsweise haben zu ihnen eine enge soziale Beziehung.³ Gemäß polizeilicher Kriminalstatistik von 2017 lagen in 43,6 % der Fälle keine Beziehung und in 10,5 % der Fälle nur eine flüchtige Bekanntschaft zwischen dem Täter und dem Opfer vor.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 1846 mit Schreiben vom 15. Januar 2019 im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und der Ministerin für Schule und Bildung namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Als Datenbasis zur Beantwortung der Fragen 1, 3 und 4 dient die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Die Erfassung von Fällen, Tatverdächtigen und Opfern in der PKS erfolgt nach bundeseinheitlichen, jährlich mit den beteiligten Gremien abgestimmten Richtlinien.

¹ Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen 2017

² Drucksache 17/4265 Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1576

³ Drucksache 17/4265 Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 1576

Datum des Originals: 15.01.2019/Ausgegeben: 18.01.2019

1. Wie hat sich die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung laut Statistik in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Die Entwicklung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung der vergangenen zehn Jahre ist in Anlage 1 dargestellt. Sie ist, bedingt durch Veränderungen der Erfassungskriterien zum 01.01.2011 und 01.01.2014, nicht in jedem Detail vergleichbar.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung aus Dunkelfeldforschungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern in NRW vor?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse aus Dunkelfeldstudien zum sexuellen Missbrauch von Kindern in Nordrhein-Westfalen vor.

3. In wie vielen Fällen des sexuellen Missbrauchs und der Misshandlung von Kindern in den vergangenen zehn Jahren wurde als Tatörtlichkeit eine Schule 1.-13. Klasse erfasst?

Die Anzahl der polizeilich bekannt gewordenen Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176, 176a, 176b Strafgesetzbuch (StGB) sowie die Fallzahlen Misshandlung von Schutzbefohlenen gemäß § 225 StGB mit der Tatörtlichkeit „Schule 1. - 13. Klasse“ sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Jahr	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB
2008	90	5
2009	99	12
2010	104	16
2011	117	19
2012	80	14
2013	114	16
2014	113	9
2015	76	10
2016	95	11
2017	78	7

4. In wie vielen Fällen des sexuellen Missbrauchs und der Misshandlung von Kindern in den vergangenen zehn Jahren wurde als Tatörtlichkeit ein Jugendheim erfasst?

Die Tatörtlichkeit Jugendheim wird seit 01.01.2011 in der Rubrik „Jugendzentrum/Jugendheim“ erfasst, entsprechende Fallzahlen ergeben sich aus der folgenden Übersicht.

Jahr	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB
2011	6	0
2012	32	5
2013	32	7
2014	24	11
2015	25	5
2016	28	9
2017	31	8

5. Welche Erkenntnisse konnte die Landesregierung im Expertenworkshop „Gewalt im schulischen Kontext“ am 11.10.2018 im Ministerium für Schule und Bildung bezüglich des Schutzes vor sexuellem Missbrauch gewinnen?

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, in und im Umfeld von Schulen ausdrücklich und nachhaltig für die Werte unseres demokratischen und freiheitlichen Rechtsstaats und gegen jede Form von Gewalt einzutreten. Dies gilt auch für sexuelle Gewalt.

Die Teilnehmenden des Expertenworkshops stellten zur Thematik des sexuellen Missbrauchs fest, dass die konsequente Umsetzung der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des „Unabhängigen Beauftragten zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM) einen wesentlichen Beitrag für des Schutz von Kindern und Jugendlichen darstellt. Die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ verfolgt das Ziel, Schulen im Umgang mit der Thematik „Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen“ zu unterstützen und in der Entwicklung eigener Schutzkonzepte zu begleiten. Die Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte sollen bestärkt werden, Unsicherheiten ab- und Handlungskompetenz aufzubauen.

Die Handreichung „Sexualisierte Gewalt“ der Bezirksregierung Arnsberg und der Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ des Ministeriums für Schule und Bildung unterstützen Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte zusätzlich in ihrer Handlungskompetenz.

Nach übereinstimmender Ansicht der teilnehmenden Expertinnen und Experten ist sexualisierte Sprachgewalt ein ernst zu nehmendes Thema, bei dem Schule ein wichtiger Impulsgeber ist, dieser Erscheinung entgegenzutreten.

Um Schulen bzw. die Lehrkräfte weiter zu unterstützen, sich systematisch für Demokratie, Respekt und gegen Gewalt zu engagieren, wird die Landesregierung ein Gesamtkonzept im ersten Quartal des Jahres 2019 vorlegen.

Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 1846

Land Nordrhein-Westfalen																							
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB - Anzahl der Opfer (Tatverdächtigen-Opfer-Beziehung)																							
Jahr	Anzahl der Opfer	Verwandtschaft													Informelle soziale Beziehungen			Sonstige					
		insgesamt (100)	insgesamt (110)	Partnerschaft				insgesamt (120)	Familie							insgesamt (600)	davon			Formelle soziale Bez. in Instit./Organi. 700	keine Beziehung 800	ungeklärt 900	
				Ehepartner 111	eingetr. Lebenspartnerschaft 112	Partner nicht ehel. Lebensgemeinschaften 113	ehem. Partnerschaften 114		Kinder 121	Enkel 122	Eltern 125	Großeltern 126	Geschwister 127	Schwiegereltern, -sohn, -tochter 128	sonstige Angehörige §11 Abs.1 190		enge Freundschaft 610	Bekanntschaft/Freundschaft 620	flüchtige Bekantschaft 630				
2008*	3 380	656	4			2	2	652	5**	1**	337**	59**	106		144			925	236		1 297	264	
2009*	3 084	636	7			4	3	629	1**	1**	361**	59**	60		147			868	242		1 152	182	
2010*	3 208	669	3				2	666	20**	1**	331**	68**	69		177			915	255		1 197	170	
2011*	3 292	764	12		2		4	752	428	63	5		105		151			998	268		1 078	180	
2012*	3 081	709	10				4	699	404	68	8	2	82		135			900	267		928	270	
2013*	3 080	690	15		1		7	675	373	71	3	3	72		153			870	259		1 092	164	
2014	2 847	574	17				10	557	292	65	1		65		134	986	62	645	279		72	1 120	95
2015	2 523	559	15				6	544	295	62	3	1	63	1	119	889	70	553	266		74	929	72
2016	2 679	502	25				11	477	245	50			56		126	919	72	537	310		89	1 080	89
2017	2 803	547	23		1	1	8	524	287	34			54	1	148	877	82	500	295		74	1 221	84

* Zahlen ab 01.01.2014 nicht mehr vergleichbar, da andere Erfassungskriterien vorhanden waren

** Zahlen ab 01.01.2011 nicht vergleichbar, da sich die Bewertungsrichtung für die formale Beziehung zwischen Opfer und TV geändert hat.

Quelle: PKS NRW